Straub, Frank

Von:	Gmeinwieser, Heinz
Gesendet:	Dienstag, 10. Oktober 2017 10:56
An:	Straub, Frank
Betreff:	Per E-Mail senden: BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Familienasyl und Familiennachzug

BAMF - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Familienasyl und Familiennachzug

Navigation und Service

Familienasyl und Familiennachzug

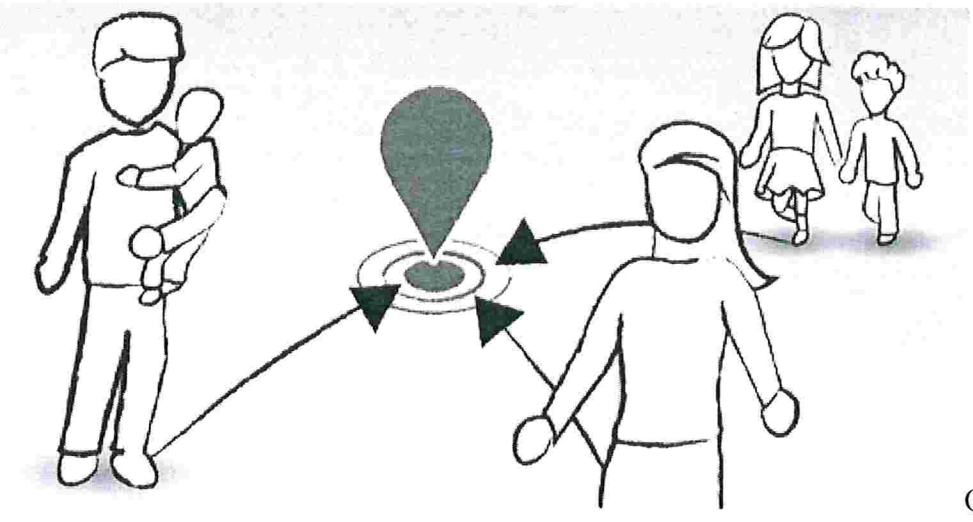

Quelle: BAMF

Familienasyl

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl.

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglied:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- die minderjährigen ledigen Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen Ledigen,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige Ledige personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung nicht zu widerrufen ist.

Diese **Regelung** gilt für Schutzberechtigte, denen der **Flüchtlingsschutz** oder die **Asylberechtigung** zuerkannt wurde oder die **subsidiären Schutz** erhalten haben. Ausgeschlossen sind Personen, bei denen im Asylverfahren ein **nationales Abschiebungsverbot** festgestellt wurde.

In Deutschland geboren

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet der Gesetzgeber zum Schutz der Kinder die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern oder die Ausländerbehörde das Bundesamt von der Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Hervorhebung_Gesetzgebung: Rechtliche Grundlagen

Das Familienasyl ist in **§ 26 AsylG** geregelt.

Die Rechtsgrundlage für in Deutschland geborene Kinder von Asylantragstellenden findet sich in den **§§14 a und 43 Abs. 3 Satz 1 AsylG.**

Asylgesetz

Familiennachzug

Asylberechtigte Schutzberechtigte, denen die **Flüchtlingseigenschaft** oder **subsidiärer Schutz** zuerkannt worden ist, haben das Recht auf **privilegierten** Familiennachzug. Das bedeutet, dass kein Nachweis der Lebensunterhaltssicherung und ausreichenden Wohnraums als Voraussetzung für die Einreise der Familienangehörigen notwendig ist. Dies gilt für den Nachzug der Ehegattin bzw. des Ehegatten und der minderjährigen ledigen Kinder.
Hierfür muss der entsprechende Antrag innerhalb von **drei Monaten** nach Anerkennung der Asylberechtigung oder der Zuerkennung der Schutzberechtigung bei der für den Aufenthaltsort der Familienangehörigen **zuständigen deutschen Auslandsvertretung** gestellt werden. Wird der Antrag später gestellt, besteht kein Anspruch auf den Nachzug, sondern die Auslandsvertretung entscheidet nach Ermessen.

Für den **Familiennachzug zu Asylberechtigten und Schutzberechtigten aus Syrien** sollte der Antrag über das **Webportal** des Auswärtigen Amtes elektronisch gestellt werden (siehe Link in der rechten Spalte).

Für **subsidiär Schutzberechtigte** deren Aufenthaltserlaubnis nach dem 17.03.2016 erteilt worden ist, gilt eine **Übergangsfrist von zwei Jahren**. In dieser Zeit kann kein Familiennachzug erfolgen. Nach dem 16. März 2018 ist ein Familiennachzug wieder erlaubt. In diesen Fällen beginnt die Drei-Monatsfrist für den privilegierten Familiennachzug ab dem 16.03.2018. In besonderen Härtefällen ist eine humanitäre Aufnahme von Familienangehörigen weiterhin möglich.

Solange das Asylverfahren läuft, kann grundsätzlich kein Familiennachzug erfolgen. Ist im Asylverfahren ein Abschiebungsverbot festgestellt worden, darf der Familiennachzug nur aus humanitären oder anderen wichtigen öffentlichen Gründen erfolgen.

Hervorhebung_Gesetzgebung: Rechtliche Grundlagen

Das Recht auf Familienzusammenführung für Schutzberechtige sowie die Übergangsfrist für subsidiär Geschütze und Unbegleitete Minderjährige ist im **Aufenthaltsgesetz** geregelt.

Aufenthaltsgesetz

Datum 09.12.2016

Zusatzinformationen

Zum Thema

- Ehepartner/Familie nachholen

Links

© 2017 Copyright by Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Alle Rechte vorbehalten.